

Art. 13 Landesdenkmalrat

(1) ¹Der Landesdenkmalrat berät die Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege. ²Er wirkt an der Festlegung von Ensembles mit.

(2) ¹In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer der Legislaturperiode entsandt:

1. sechs von den Fraktionen des Bayerischen Landtags gemäß ihren Besetzungsrechten nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers,

2. je zwei von der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,

3. je eines

- a) von den israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
- b) vom Verein zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e.V.,
- c) von der Deutschen Burgenvereinigung, Landesgruppe Bayern,
- d) vom Landesverband der Bayerischen Haus- und Grundbesitzer e.V.,
- e) vom Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.,
- f) von der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,
- g) von der Bayerischen Architektenkammer,
- h) von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,
- i) vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege,
- j) vom Bayerischen Bauernverband,
- k) von der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern,
- l) vom Bayerischen Gemeindetag,
- m) vom Bayerischen Städtetag,
- n) vom Bayerischen Landkreistag,
- o) vom Bayerischen Bezirkstag,
- p) von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau,

4. bis zu sechs vom Staatsministerium.

²Es wird entsprechend Satz 1 jeweils ein Stellvertreter bestimmt. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 auf Vorschlag der jeweiligen entsendenden Stelle.

(3) ¹Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes wie ein Ehrenbeamter.

(4) ¹Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ²Der Landesdenkmalrat gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung. ³Das Staatsministerium führt seine Geschäfte.

(5) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Landesdenkmalrats bei Bedarf Sachverständige nach Einladung des Landesdenkmalrats teil.